



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik

Universität Paderborn

Paderborn, 1981

urn:nbn:de:hbz:466:1-29009

02/1

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn



UPB II
- 173

Vorläufige Prüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Elektrotechnik

Jahrgang 1981

21. 1.1981

Nr. 1

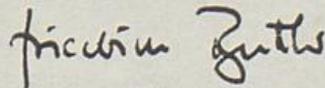
Mit Erlaß vom 19.12.1980, I A 3-8124.11 - , hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Änderung der Vorläufigen Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang mit einer Maßgabe genehmigt. Gleichzeitig wurde die Geltungsdauer der Prüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 1981 verlängert.

Die gültige Fassung der Vorläufigen Prüfungsordnung wird hiermit veröffentlicht.

Die Amtlichen Mitteilungen Nr. 6/77, 7/78 und 8/79 sind damit überholt.

Paderborn, d. 21. Januar 1981

Der Gründungsrektor



(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

Fachbereich 14

Elektrotechnik-Elektronik

Vorläufige Prüfungsordnung
für den integrierten Studiengang

Elektrotechnik

an der

Gesamthochschule Paderborn

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gliederung des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Gliederung der Prüfungen und Studiendauer
- § 4 Form der Fachprüfungen
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer, Beisitzer
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Ungültigkeit von Prüfungen

- § 12 Praktische Ausbildung
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Rechtsbehelfe

II. Besondere Bestimmungen für die Zwischenprüfungen

- § 15 Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Gliederung der Zwischenprüfung
- § 18 Umfang der Zwischenprüfung
- § 19 Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfungen der Zwischenprüfung
- § 20 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen (Bildung von Fachnoten und Gesamnoten)
- § 21 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 22 Zeugnis über die Zwischenprüfung

III. Besondere Bestimmungen für die Abschlußprüfungen

- § 23 Zulassung zur Abschlußprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums
- § 24 Umfang der Abschlußprüfungen

- § 25 Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung
- § 26 Diplomarbeit und Studienarbeit
- § 27 Bewertung der Abschlußprüfungsleistungen
- § 28 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung
- § 29 Zeugnis über Abschlußprüfungen

IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gliederung des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium der Elektrotechnik wird in Grund- und Hauptstudium gegliedert.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Hauptstudien der Elektrotechnik können mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt zur Lösung elektrotechnischer Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Elektrotechnik zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung oder Beschreibung zu erarbeiten.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Elektro-Ingenieur (abgekürzt Dipl.-Elektro-Ing.) verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Ingenieur (abgekürzt Dipl.-Ing.) verliehen.
- (3) Die Entziehung der akademischen Grade richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Gliederung der Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung und die Abschlußprüfung bestehen jeweils aus Fachprüfungen.

Zur Abschlußprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit.

- (2) Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, d. h., sie können in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten ausläuft.
- (3) Fachprüfungen für die Abschlußprüfung können erst nach Abschluß der Zwischenprüfung abgelegt werden.
- (4) Die Zwischenprüfung ist in der Regel im Anschluß an das 4. Fachsemester abzuschließen.

Die Abschlußprüfung I ist in der Regel im Anschluß an das 6. Fachsemester und die Abschlußprüfung II ist in der Regel im Anschluß an das 8. Fachsemester abzuschließen.

§ 4 Form der Fachprüfungen

- (1) In jedem Studienjahr werden in allen Fächern zweimal Termine für die Durchführung von Prüfungen vorgesehen. Die Prüfungen finden außerhalb der Vorlesungszeiten statt.
- (2) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Wenn die schriftliche Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet worden ist, kann auf Antrag des Kandidaten auf die mündliche Prüfung verzichtet werden. Der Verzicht auf die mündliche Prüfung soll innerhalb 1 Woche nach der amtlichen Bekanntgabe der Klausurergebnisse erklärt werden. Die Bestimmungen des § 9 (1) bleiben außer Betracht.
 1. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Prüfungsklausur. In dieser weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer brauchbaren Lösung finden kann. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 2 - 4 Zeitstunden. Die Klausuren sind nicht öffentlich und werden unter Aufsicht geschrieben.
 2. Die mündliche Prüfung findet spätestens 4 Wochen nach der amtlichen Bekanntgabe der Klausurergebnisse statt und kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. In ihr weist der Kandidat nach, daß

er in begrenzter Zeit Probleme des betreffenden Faches erkennen und selbständig lösen kann. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel 30 Minuten.

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und einem Beisitzer als Protokollführer durchgeführt. Die Gegenstände und Noten der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.

Bei der mündlichen Prüfung sind Studenten der Fachrichtung Elektrotechnik, die sich zur gleichen Fachprüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat vor Beginn der Prüfung nicht widerspricht. Bei der Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörer jedoch ausgeschlossen. Die Zahl der Zuhörer kann vom Prüfer aus Raumgründen begrenzt werden.

- (3) Alle Prüfungsleistungen werden gem. § 8 und § 20 benotet.

§ 5 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise werden als Prüfungsvorleistung gefordert.

(2) Leistungsnachweise können sein:

Schriftlicher Test

In dem schriftlichen Test weist der Kandidat nach,

daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem des betreffenden Faches erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer brauchbaren Lösung finden kann. Die Dauer des schriftlichen Testes beträgt 2 Zeitstunden.

Kolloquium

Im Kolloquium weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit Probleme des betreffenden Faches erkennen und mit den geläufigen Methoden selbständig lösen kann. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.

Studienarbeit

Die Studienarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, die während des Studiums gelehrt wissenschaftliche Methodik seiner Fachrichtung auf eine begrenzte Problemstellung anzuwenden.

Entwurf

Bearbeitung einer projektbezogenen Aufgabe, die z.B. als Konstruktion, Anlagenzeichnung, Schaltplan usw. mit den dazugehörigen Einzelheiten und Erläuterungen gelöst wird, mit abschließendem Fachgespräch über den Entwurf. Die Bearbeitungszeit soll 3 Monate nicht überschreiten.

Laboruntersuchung

Selbständige experimentelle Untersuchung, die über den Rahmen der Standardversuche deutlich hinausgeht, mit anschließendem Kolloquium. Die Untersuchungszeit soll maximal 40 Stunden betragen. Das Ergebnis ist in angemessener Form schriftlich niederzulegen.

Referat

Mündlicher Vortrag von 15 bis 30 Minuten Dauer über ein vom Hochschullehrer gestelltes Thema, das an den Vorlesungsstoff anknüpft, mit anschließender Diskussion.

Übungsarbeit

Selbständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem vermittelten Stoffgebiet mit Diskussion über Lösungsweg und Ergebnisse.

Seminararbeit

Vertiefung eines Faches oder mehrerer Fächer fachübergreifend im Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden.

Das Seminar geht über den unmittelbaren Stoff einer Vorlesung hinaus oder kann an deren Stelle treten. Es verpflichtet den Studenten zur Übernahme von Seminararbeiten nach Anweisung des Seminarleiters.

- (3) Die Nachweisarten (Fachgespräch, schriftliche Ausarbeitung, Entwurf, Laboruntersuchung, Referat, Übung und Seminar) können einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden. Dabei muß der Beitrag des einzelnen Stu-

dentem eindeutig erkennbar und bewertbar sein.

- (4) Die Leistungsnachweise werden vom für das Fach zuständigen Hochschullehrer beurteilt.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs 14 wird insbesondere für folgende Aufgaben gebildet:

- a) Die Organisation der Prüfungen.
- b) Die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei Durchführung der Prüfungen.
- c) Die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- d) Anrechnung von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- e) Genehmigung individueller Studienablaufpläne im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfung und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen/ Studienpläne.

Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Auf-

gaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, zwei weiteren Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer des betreffenden Fachbereichs gewählt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein Stellvertreter aus der Reihe der vertretenen Gruppen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt, wobei aus der Gruppe der Hochschullehrer drei Mitglieder hauptamtlich oder hauptberuflich tätige Hochschullehrer sein müssen. Die Wahl der Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter für den Prüfungsausschuß erfolgt für ein Jahr, die Hochschullehrer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens noch zwei Hochschullehrer und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich.
- (8) Der Prüfungsausschuß fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (9) Wird ein Mitglied von einer dem Prüfungsausschuß vorliegenden Prüfungsangelegenheit selbst betroffen, so wirkt es in dieser Angelegenheit nicht mit.

§ 7 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Bei mündlichen Fachprüfungen muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein, der ein Protokoll über den Prüfungsablauf erstellt.

- (3) Prüfer bzw. Beisitzer kann grundsätzlich nur werden, wer die betreffende Prüfung abgelegt hat oder den zu erteilenden oder einen entsprechenden Grad besitzt.
- (4) Zum Prüfer für mündliche Fachprüfungen ist regelmäßig zu bestellen, wer in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen gehalten hat. Kommen für ein Fach mehrere Prüfer in Frage, so soll nach Möglichkeit der von dem Kandidaten gewünschte Prüfer bestellt werden.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Fachbereichsrates als Prüfer auch Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiter zulassen (§ 26 (2) HSchG ist zu beachten).

- (5) Der Beisitzer hat kein Prüfungs- oder Beurteilungsrecht.
- (6) Bei Verhinderung eines Prüfers aus zwingenden Gründen bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Vertreter.
- (7) Zum Prüfer für schriftliche Fachprüfungen ist regelmäßig zu bestellen, wer vor dem Zeitpunkt dieser Prüfung zuletzt die Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich gehalten hat.

- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Für die Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (2) Die Leistung ist "ausreichend", wenn sie mit mindestens 4,0 beurteilt wurde.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschl.	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschl.	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschl.	befriedig.
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschl.	ausreichend

- (3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Nach Abschluß einer Fachprüfung und/oder eines Leistungsnachweises ist dem Kandidaten die erzielte Beurteilung bekanntzugeben. Bei schriftlichen Fachprüfungen wird dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Noten Einsichtnahme in die Klausurarbeit durch den Prüfer gewährt. Bei mündlichen Fachprüfungen wird dem Kandidaten auf Antrag Einsichtnahme in die Prüfungsniederschriften gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (5) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Feststellung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.
- (6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der schriftliche Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Bis zu einem Zeitpunkt von sieben Kalendertagen vor dem für die Fachprüfung angesetzten Termin kann eine Meldung zu dieser Fachprüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgenommen werden. Als nicht bestanden gilt eine Prüfung, wenn der Kandidat nach Meldung zur Prüfung und nach Ablauf der obigen Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird die Meldung annulliert. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen oder wenn sie als nicht bestanden erklärt wurden, bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Schriftliche Studien- und Diplomarbeiten, die als nicht ausreichend beurteilt werden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Studien- bzw. Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind frühestens zum nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß einen früheren als den unter Abs. (3) genannten Termin für die Wiederholungsprüfung festlegen.
- (5) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.

§ 11 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Fachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.
Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 12 Praktische Ausbildung

- (1) Es ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von insgesamt 26 Wochen nach den Richtlinien der Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik abzuleisten. Von dieser Zeit müssen bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung 13 Wochen als Grundpraxis abgeleistet werden, von denen möglichst 8 Wochen

als Vorpraxis vor Beginn des Studiums liegen sollen. Die restlichen 13 Wochen sind als Fachpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung abzuleisten.

- (2) Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt das Industriepraktikum als abgeleistet.
- (3) Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau gilt die Grundpraxis als abgeleistet.
- (4) Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten auf das Industriepraktikum entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Hochschullehrer auf Antrag des Kandidaten über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Beachtung von § 6 (1) d).
- (2) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

- (3) Studienzeiten an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminister Konferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; im übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige Vor- bzw. Zwischenprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt worden sind, werden angerechnet. Vorprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet werden. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der KMK und WRK zu beachten.
- (6) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Studienarbeiten und Diplomarbeiten.

- (7) In Fachhochschulstudiengängen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbrachte Prüfungsleistungen können nicht auf die für das Hauptstudium I oder II qualifizierenden Fachprüfungen der Zwischenprüfung angerechnet werden.
- (8) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden mit dem Vermerk "als Studien- bzw. Prüfungsleistungen an der anerkannt" übernommen.

§ 14 Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

II. Besondere Bestimmungen für die Zwischenprüfungen

§ 15 Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen.

- (2) Der Prüfungsausschuß legt die Meldetermine und die Form des Antrages fest.
- (3) Dem Antrag sind - soweit nicht bereits beim Prüfungsausschuß vorliegend - beizufügen:
- a) Belege über die Immatrikulation und den bisherigen Hochschulbesuch (Studienbuch),
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - c) ein Zeugnis über die Hochschulreife (Reifezeugnis) oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - d) der Nachweis über die gem. § 19 dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen,
 - e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine entsprechende Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
 - f) ggf. ein Vorschlag für den Prüfer der Fachprüfung,
 - g) ggf. eine Erklärung darüber, daß einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Fachprüfungen widersprochen wird.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gem. Abs. (3) nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (5) Der Kandidat muß mindestens ein Semester vor einer Fachprüfung an der Gesamthochschule Paderborn in der Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben gewesen sein.
- (6) Die Zulassung zu Leistungsnachweisen regelt der Fachbereich.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Der Student wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Fachprüfung zugelassen, wenn
 - a) die eingereichten Unterlagen nach § 15 (3) vollständig sind,
 - b) die vorgeschriebenen Termine nach § 15 gewahrt sind,
 - c) der Kandidat an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zwischen- oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung wird durch Anschlag bekanntgegeben. Die Nichtzulassung ist dem Kandidaten schriftlich bekanntzugeben.

§ 17 Gliederung der Zwischenprüfung

- (1) Für die Zuerkennung der Zwischenprüfung sind folgende Leistungen zu erbringen:

Erfolgreicher Abschluß der Fachprüfungen gem. § 18.

- (2) Die Zwischenprüfung gliedert sich in einen gemeinsamen Pflichtfächerteil und einen zum Hauptstudium I bzw. II qualifizierenden Zwischenprüfungsteil.
- (3) Die Qualifikation für ein Hauptstudium I wird erworben durch den erfolgreichen Abschluß einer aus
- dem gemeinsamen Pflichtfächerteil und
 - dem Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfungsteil bestehenden Zwischenprüfung.
- (4) Die Qualifikation für ein Hauptstudium II wird erworben durch den erfolgreichen Abschluß einer aus
- dem gemeinsamen Pflichtfächerteil und
 - dem zum Hauptstudium II qualifizierenden Zwischenprüfungsteil bestehenden Zwischenprüfung.

§ 18 Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus
- den Fachprüfungen des gemeinsamen Grundstudiums und
 - den Fachprüfungen der zum Hauptstudium I bzw. II qualifizierender Fächer

- (2) Zum gemeinsamen Grundstudium gehören die Prüfungsfächer:

Mathematik I
Mathematik II
Technische Mechanik
Experimentalphysik
Grundlagen der Elektrotechnik I
Grundlagen der Elektrotechnik II
Elektrische Meßtechnik
Bauelemente und Grundschaltungen der Elektronik

- (3) Zum Hauptstudium I qualifizieren die Fachprüfungen in den Fächern:

- Arbeits- und Betriebsorganisation
- Grundlagen des Konstruierens

- (4) Zum Hauptstudium II qualifizieren die Fachprüfungen in den Fächern:

- Mathematik III
- Nichtlineare Elektrotechnik

- (5) Die in Anlage I dieser Prüfungsordnung aufgeführten Fachprüfungen werden gemäß § 4 (2) abgehalten. Der zeitliche Umfang der Klausuren ist in der genannten Anlage festgelegt.

- (6) Der Zeitpunkt der Klausuren und die dabei zugelassenen Hilfsmittel sind vom Prüfungsausschuß durch Anschlag bekanntzugeben. Die Termine sind dabei so festzulegen, daß für jeden Kandidaten an einem Tag nur eine Klausur stattfindet.

- (7) Die Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfer gem. §§ 8 und 10 benotet. Die Klausurarbeiten können von dazu bestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern vorkorrigiert werden. Die Noten sind den Kandidaten in der Regel innerhalb 4 Wochen durch Aushang bekanntzugeben.

§ 19 Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfungen der Zwischenprüfung

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung ist der Nachweis über die Ableistung der 13wöchigen Grundpraxis gem. § 12 vorzulegen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung sind die in Anlage I dieser Prüfungsordnung geforderten Nachweise über abgelegte Prüfungen, Leistungsnachweise und Bescheinigungen über eine ordnungsgemäße Teilnahme an Übungen (soweit in einem Fach vorgesehen) und erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Seminaren und entsprechende Lehrveranstaltungen beizufügen.
- (3) Inhaber der Fachhochschulreife haben zusätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen zu erbringen, sofern die Qualifikation für das Hauptstudium II erfolgen soll.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung ist ein Teilnahmechein für das Fach Volks- und Betriebswirtschaft vorzulegen.

§ 20 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen
(Bildung von Fachnoten und Gesamtnoten)

- (1) Die Prüfungsleistungen der in § 18 aufgeführten Fächer werden nach den Vorschriften von § 8 bewertet.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens "ausreichend" (bis einschließlich 4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise werden im Zeugnis aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote einer bestanden Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen.
- (5) Die Errechnung der Gesamtnote erfolgt ausnahmslos aus den nicht gerundeten Fachnoten.

§ 21 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Hat ein Kandidat einen qualifizierenden Teil der Zwischenprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann er sich in dem anderen qualifizierenden Teil erneut prüfen lassen.

§ 22 Zeugnis über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Fachprüfung erfolgreich abgeschlossen ist.

- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis muß einen Vermerk über die Qualifizierung des Kandidaten für das Hauptstudium I und/oder für das Hauptstudium II enthalten.
- (3) Zusammen mit dem für das HS II qualifizierenden Zwischenprüfungszeugnis wird dem Studenten eine Bescheinigung ausgehändigt, die zur Durchführung einer Studienarbeit berechtigt.
- (4) Falls ein Kandidat das Studium der Elektrotechnik aufgeben will oder endgültig die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, sind ihm auf Antrag die einzelnen Noten und das Gesamtergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Im Studienbuch ist ein Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung aufzunehmen.

III. Besondere Bestimmungen für die Abschlußprüfungen

§ 23 Zulassung zur Abschlußprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums

- (1) Zu den Fachprüfungen der Abschlußprüfung I wird zugelassen, wer im Studiengang "Elektrotechnik" an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) die Zwischenprüfung mit der Qualifikation zum Hauptstudium I bestanden hat und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach Anlage II (a) bzw. (b) dieser Prüfungsordnung erbracht hat.
- (2) Zu den Fachprüfungen der Abschlußprüfung II wird zugelassen, wer im Studiengang "Elektrotechnik" an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) die Zwischenprüfung mit der Qualifikation zum Hauptstudium II bestanden hat und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach Anlage II (c) dieser Prüfungsordnung erbracht hat.

- (3) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung gelten § 15 und § 16 entsprechend.

Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene entsprechende Zwischenprüfung beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums am Ende des fünften Semesters genehmigen, wenn eine Wiederholungsprüfung in nur einem Fach aussteht und die Meldung zu dieser Wiederholungsprüfung gleichzeitig erfolgt. Diese Regelung gilt nicht für die zum Hauptstudium qualifizierenden Fächer der Zwischenprüfung.

- (4) Der Kandidat muß mindestens ein Semester vor der Teilnahme an der ersten Fachprüfung an der Gesamthochschule Paderborn in der Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben gewesen sein.

§ 24 Umfang der Abschlußprüfungen

- (1) Für Zuerkennung der Abschlußprüfung sind folgende Leistungen zu erbringen:
- a) Erfolgreicher Abschluß der Fachprüfungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern des gewählten Hauptstudiums.
 - b) Erfolgreicher Abschluß der Diplomarbeit bei der Abschlußprüfung I oder
erfolgreicher Abschluß der Diplomarbeit bei der Abschlußprüfung II.

- (2) Die Fachprüfungen werden gemäß § 4 dieser Prüfungsordnung durchgeführt.
- (3) Die Abschlußprüfung I umfaßt die in den jeweiligen Studienrichtungen in Anlage II (a) bzw. (b) aufgeführten Fachprüfungen in den Pflichtfächern sowie eine Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach der jeweiligen Studienrichtung.
- (4) Der Kandidat kann sich gemäß § 8 Abs. 4 auch in mehr als einem Wahlpflichtfach prüfen lassen.
- (5) Wahlpflichtfächer sind mindestens im Umfang von 10 Wochenstunden zu belegen, für die nicht durch Fachprüfungen abgeschlossenen Wahlpflichtfächer sind Teilnahmebescheinigungen vorzulegen.
- (6) Die Studienordnung des integrierten Studienganges Elektrotechnik nennt die für die jeweilige Studienrichtung des Hauptstudiums I zugelassenen Themenbereiche der Wahlpflichtfächer.
- (7) Die Abschlußprüfung II umfaßt die unter Berücksichtigung der jeweiligen Vertiefung in Anlage II (c) aufgeführten Fachprüfungen. Von den für das Hauptstudium II angebotenen Wahlpflichtfächern müssen 14 Wochenstunden durch Teilnahmebescheinigungen belegt sein.

- (8) Die Studienordnung des integrierten Studienganges Elektrotechnik nennt die für das Hauptstudium II zugelassenen Themenbereiche der Wahlpflichtfächer.

§ 25 Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung innerhalb der Abschlußprüfung sind Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Praktika und entsprechenden Lehrveranstaltungen nach den Vorschriften der Anlage II dieser Prüfungsordnung beizufügen.
- (2) Die Zulassung zu Laborpraktika, in denen Teilnahme-scheine erworben werden können, setzt den erfolgreichen Abschluß der für das entsprechende Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Zulassung zu Laborpraktika zu Beginn des 5. Semesters genehmigen, wenn eine Wiederholungsprüfung in nur einem Fach aussteht und die für das jeweilige Praktikum geltenden Zulassungsbestimmungen erfüllt sind.
- (3) Als Prüfungsvorleistung zur Diplomarbeit im Hauptstudium II wird eine Studienarbeit gefordert.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung ist vorzulegen:

Der Nachweis über die Ableistung des 13wöchigen Fachpraktikums gem. § 12 dieser Prüfungsordnung;
der Nachweis über die Teilnahme an fünf Exkursionstagen;

für das Hauptstudium I:

Nachweis des Studiums der Wahlpflichtfächer im Umfang von 10 Semesterwochenstunden (Teilnahmeschein), soweit sie nicht durch Fachprüfungen abgeschlossen sind

für das Hauptstudium II:

Nachweis des Studiums der Wahlpflichtfächer im Umfang von 14 Wochensemesterstunden (Teilnahmeschein).

§ 26 Diplomarbeit und Studienarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Studienarbeit ist Prüfungsvorleistung für die Diplomarbeit II. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, die während des Studiums gelehrt wissenschaftliche Methodik seiner Fachrichtung auf eine begrenzte Problemstellung anzuwenden.
- (3) Diplomarbeiten und Studienarbeiten können von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich im Fachbereich Elektrotechnik-Elektronik tätigen Hochschullehrer, der im entsprechenden Hauptstudium eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat, ausgegeben und betreut werden. Der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema seiner Diplomarbeit bzw. Studienarbeit zu machen.

Wissenschaftliche Mitarbeiter können an der Betreuung von Diplom- und Studienarbeiten beteiligt werden.

- (4) Diplomarbeiten und Studienarbeiten dürfen auch von einem Lehrbeauftragten ausgegeben und betreut werden. Für Diplomarbeiten ist dazu die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Zur Diplomarbeit I wird zugelassen, wer
- die für das Hauptstudiums I qualifizierende Zwischenprüfung bestanden hat.
 - ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens fünf Semestern, davon das letzte im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn, absolviert hat.
- (6) Zur Diplomarbeit II wird zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium von 7 Fachsemestern, davon das letzte im Hauptstudium II an der Gesamthochschule Paderborn, absolviert hat und eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Studienarbeit vorlegt.
- (7) Das Prüfungsamt bescheinigt dem Studenten, daß die Voraussetzungen zur Abgabe einer Diplomarbeit für das Hauptstudium I oder II erfüllt sind. Mit dieser Bescheinigung wendet sich der Student an einen Hochschullehrer zur Erlangung eines Themas.
- (8) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt durch den Aufgabensteller über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Registrierung im Prüfungsamt.
- (9) Voraussetzung für die Ausgabe einer Studienarbeit ist der Abschluß der Zwischenprüfung. Die Ausgabe erfolgt durch den Aufgabensteller bei Entgegennahme der Berechtigungsbescheinigung lt. § 22 (3).

- (10) Über eine mindestens mit "ausreichend" beurteilte Studienarbeit wird dem Studenten ein Leistungsschein ausgestellt.
- (11) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen spätestens 3 Wochen nach Ausgabe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag, den der Kandidat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist stellen muß, kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens sechs Monate verlängern. Der Antrag muß zuvor vom Aufgabensteller befürwortet sein.
- (12) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren über das Prüfungsamt dem Aufgabensteller zuzustellen; der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht termingerecht abgeliefert, so gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet.
- (13) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (14) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Gutachter, zu beurteilen, der die Voraussetzungen nach § 26

Ziff. 3 erfüllen muß. In den Fällen nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note als arithmetischer Mittelwert aus den beiden Einzelnoten gebildet.

- (15) Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen spätestens 3 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag, den der Kandidat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist stellen muß, kann der Aufgabensteller die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens sechs Monate verlängern.
- (16) Die Studienarbeit ist zur Beurteilung fristgemäß bei dem Hochschullehrer abzuliefern, der die Arbeit ausgegeben hat.
- (17) Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der Anteil des einzelnen Kandidaten im Rahmen der Diplomarbeit bzw. Studienarbeit klar erkennbar und bewertbar ist.

§ 27 Bewertung der Abschlußprüfungsleistungen

- (1) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens ausreichend bewertet sind. Im übrigen gelten die §§ 8 und 20 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der Noten der Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die wie zwei Fachnoten gewertet wird.
- (3) Bei überragenden Leistungen, bei denen die Gesamtnote 1,2 oder besser ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 28 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung

Für die Anmeldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10, 15 und 16 entsprechend.

§ 29 Zeugnis über Abschlußprüfungen

(1) Hat ein Kandidat die Abschlußprüfung I oder II bestanden, so erhält er über die Ergebnisse innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis. § 22 gilt entsprechend. Thema und Note der Studienarbeit und der Diplomarbeit sind besonders zu nennen.

Das Zeugnis muß eine Angabe über die Regelstudienzeit enthalten. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen anerkannt sind.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

Die Urkunde muß eine Angabe über die Regelstudienzeit enthalten. Als Datum dieser Urkunde ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

- (3) Falls ein Kandidat das Studium der Elektrotechnik aufgeben will oder endgültig die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, sind ihm auf Antrag die einzelnen Noten und das Gesamtergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Im Studienbuch ist ein Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung aufzunehmen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage ihrer Veröffentlichung gem. den Vorschriften der Vorläufigen Grundordnung der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

a) Fachprüfungen des gemeinsamen Grundstudiums

Prüfungsfach	Prüfungsvorleistungen			
	Nachweis über die bestandene Fachprüfung in	Leistungsnachweis in	Teilnahme-schein an	Zeitstunden der Klausur
Mathematik I	-		Übungen Mathem. I	3
Mathematik II	Mathematik I	Programmieren	Übungen Mathem. II	3
Physik	-		Praktikum Physik	3
Technische Mechanik	-		Übungen Techn. Mech.	3
Grundlagen der Elektrotechnik I	-		Übungen Gr. Elektrotech. I	3
Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundl. der Elektrotechnik I		Übungen Gr. Elektrotechnik II	3
Elektrische Meßtechnik	-		Praktikum El. Meßtechn.	2
Bauelemente und Grundsaltungen der Elektronik	-	Chemie Werkstoffkunde	Praktikum Bauelemente und Grundsaltungen	3

b) Für das Hauptstudium I qualifizierende Fachprüfungen

Grundlagen des Konstruierens	Technische Mechanik	-	Übungen (Entwurf)	4
Arbeits- u. Betriebsorganisat.	-	-	Seminar Betr.-2 Organisation	

c) Für das Hauptstudium II qualifizierende Fachprüfungen

Mathematik III	Mathematik I und II	-	Übungen Mathem. III	3
Nichtlineare Elektrotechnik	Mathe. I+II	-	Übungen/ Nichtlin. E.-Techn. Übungen Mathem. III	3

a) Hauptstudium I; Studienrichtung: Automatisierungstechnik

Prüfungsfach	Teilnahmeschein an		Zeitstun- den der Klausur
	Seminar	Praktikum	
Hochspannungstechnik und Elektrische Anlagen		x	2
Regelungstechnik		x	2
Elektrische Maschinen		x	2
Prozeßautomatisierung und Steuerungstechnik		x	3
Meßumformertechnik		x	2
Leistungselektronik und Elektrische Antriebe		x	2
Wahlpflichtfach	x ¹⁾	x ¹⁾	2 ²⁾

b) Hauptstudium I; Studienrichtung: Elektronik

Prüfungsfach	Teilnahmeschein an		Zeitstun- den der Klausur
	Seminar	Praktikum	
Nachrichtentechnik		x	3
Leitungs- und Vierpol- theorie			2
Regelungstechnik	x		2
Nachrichtenverarbeitende Systeme		x	3
Schaltungstechnik		x	3
Betriebsorganisation und Fertigungstechnik	x		2
Wahlpflichtfach	x ¹⁾	x ¹⁾	2 ²⁾

- 1) erforderlich, soweit Seminar bzw. Praktikum in dem gewählten Fach angeboten wird.
- 2) Für Wahlpflichtfächer, die Pflichtfächer anderer Studienrichtungen sind, gilt die dort vorgeschriebene Dauer der Klausur.

c 1) Hauptstudium II; Vertiefung B

Prüfungsfach	Teilgebiete	Teilnahmescheine an		Zeitstunden der Klausur
		Seminar	Praktik.	
Systemtheorie	Systemtheorie Leitungstheorie			2
Feldtheorie	Theorie elektromagn. Felder Leitungsmechanismen			2,5
Regelungstechnik			x	3
Prozeßautomation	Prozeßautomatisierung Meßumformertechn.		x x	3
Hochspannungstechnik	Hochspannungstechnik I und -übertragungsanlagen Hochspannungstechnik II		x x	2,5
El.Maschinen	Elektrische Mschinen I und II		x	2,5
El.Antriebe u. Leistungselektronik	Elektrische Antriebe und Leistungselektronik I und II		x	2,5
Nachrichtentechnik			x	2
Nachrichtenverarbeitende Systeme				2
Werkstoffe Bauelemente und Schaltungen	Schaltungstechnik I Werkstoffe I Spezielle Bauelemente x		x x	3
El.Anlagen	Netzschutz und Steuerungstechnik, Elektrowärme und Energieverteilungsanlagen	x	x	2,5

c 2) Hauptstudium II; Vertiefung C

Prüfungsfach	Teilgebiete	Teilnahmescheine an		Zeitstunden der Klausur
		Seminar	Praktik.	
Systemtheorie	Systemtheorie Leitungstheorie			2
Feldtheorie	Theorie elektro- mag. Felder Leitungsmechanis- men			2,5
Regelungstechnik			x	3
Prozeßautomation	Prozeßautomati- sierung Meßumformertechn.		x x	3
Hochspannungstech.	Hochspannungstech- nik I und -übertragungsanl.		x	2
El. Maschinen	Elektrische Ma- schinen I		x	2
El. Antriebe und Leistungselektro- nik	Elektrische An- triebe und Lei- stungselektro- nik I		x	2
Nachrichtentech- nik	Nachrichtentech- nik I " " II Mikrowellentechn.		x x	3
Nachrichtenver- arbeitende Systeme	Nachrichtenverar- beitende Systeme I Nachrichtenverar- beitende Systeme II		x	2,5
Werkstoffe Baulemente Schaltungen	Schaltungstech- nik I Schaltungst. II Werkstoffe I Werkstoffe II Spezielle Bauele- mente	x x x	x x	4
Datenfernüber- tragung und Impulstechnik			x	2